Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 4/11. Februar 2013
B 1207 B

Inhalt Seite

Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 653 für die Flurstücke Nr. 544/6, 544/21, 544/2 und 548/13 Gemarkung Freimann (Freisinger Landstraße 72) vom 24. Januar 2013 65

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 24. Januar 2013 66

Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München vom 18. Januar 2013 66

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann Für das Planungsgebiet Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2031 b Freisinger Landstraße (östlich), Garchinger Mühlbach (westlich) und Verlängerung Josef-Wirth-Weg (nördlich) 69

Krauss-Maffei-Str. 2 (Gemarkung: Allach Fl.Nr.: 1207/7) Neubau eines Verwaltungsgebäudes - VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2012-21116-42 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO 69

Bad-Schachener-Str. 117 - 137 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 230/247) Neubau einer Wohnanlage (66 WE) mit Tiefgarage (53 Stpl.)- Teilbaugenehmigung für Baugrube und Verbau Aktenzeichen: 602-1.2-2012-28057-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 70

Guardinistr. 22 - 34 (Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 79/31) Aufstockung einer Wohnanlage Aktenzeichen: 602-1.2-2012-27913-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 72

Guardinistr. 38 - 54 (Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 79/31) Aufstockung einer Wohnanlage Aktenzeichen: 602-1.2-2012-27916-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 73

Stiftsbogen 12 - 18 (Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 79/31) Aufstockung einer Wohnanlage Aktenzeichen: 602-1.2-2012-27925-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 74

Fasangartenstr. 127, FlNr. 771/6 und 771/7, Gemarkung Perlach Neubau einer Wohnanlage (16 WE) mit zwei Tiefgaragen – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2012-8790-33 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 75

Kaiserhölzlstr. (Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 3630/8) Neubau eines Einfamilienhauses - VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2011-27325-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 77

Straßenbenennung im 3. Stadtbezirk Maxvorstadt 78

Wahlbekanntmachung über die Wahl der 10. Münchner Seniorenvertretung am 19.03.2013 78

Bekanntmachung über Bewerbungen für das Ehrenamt einer Schöffin bzw. eines Schöffen 79

Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen 79

Druckfehlerberichtigung Amtsblatt Nr. 2 vom 21.01.2013 79

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung für Erdgas sowie Preise der Vertragsangebote M-Erdgas M, M-Ökogas, M-Ökogas M für Verbrauchsstellen in der Landeshauptstadt München 80

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz. 83

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für M-Ökogas im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München 84

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für M-Erdgas M 87

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 90

Amtsblatt_#4.indd 65 07.02.13 09:28

Satzung
über die nochmalige Verlängerung
der Veränderungssperre Nr. 653
für die Flurstücke Nr. 544/6, 544/21, 544/2 und 548/13
Gemarkung Freimann
(Freisinger Landstraße 72)

vom 24. Januar 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre Nr. 653 für die Flurstücke Nr. 544/6, 544/21, 544/2 und 548/13 der Gemarkung Freimann (Freisinger Landstraße 72) – Satzung vom 23.12.2010, MüABl. S. 2, verlängert mit Satzung vom 21.12.2011, MüABl. S. 1 – wird um ein weiteres Jahr verlängert.

(2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 20.02.2014.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05.12.2012 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 24. Januar 2013 — Christian Ude, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung
für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München
(Bezirksausschuss-Satzung)

vom 24. Januar 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2011 (MüABl. 2012, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:
„(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können Bezirksausschüsse Veranstaltungen zur Information oder Erörterung stadtbezirksbezogener Anliegen durchführen. Das Recht der Bezirksausschüsse, eigene Veranstaltungen im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 13.03.2002 mit Mitteln aus ihrem Budget durchzuführen, bleibt unberührt.“

2. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „, deren Bedeutung nicht über seinen Stadtbezirk hinaus geht,“ gestrichen.

3. Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse – Anlage 1 zur BA-Satzung – (Kommunafreferat) erhält Ziffer 19 folgende Fassung:
„19. Information über den beabsichtigten Verkauf oder Tausch von bebauten und unbebauten städtischen Grundstücken sowie deren beabsichtigte Nutzung A“

4. Im Katalog der Falle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse – Anlage 1 zur BA-Satzung – (Kreisverwaltungsreferat) erhält Ziffer 20.a) folgende Fassung:

„20.a) Genehmigung von Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Grünanlagen U“

5. Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse-Anlage 1 zur BA-Satzung (Sozialreferat) wird in Ziffer 11 das Wort „Zweckentfremdungsverordnung“ ersetzt durch „Wohnraumzweckentfremdungssatzung (ZeS)“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Stadtrat hat die Satzung am 19.12.2012 beschlossen.

München, 24. Januar 2013 — Christian Ude, Oberbürgermeister

Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München

vom 18. Januar 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1, § 29 Abs.1 S. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Nr. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz- BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG) folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Auf den Grundstücken innerhalb der in Abs. 5 umschriebenen Gebiete sind alle Gehölze (Bäume und Sträucher), die einen

Amtsblatt_#4.indd 66 07.02.13 09:28

Stammumfang von 80 cm und mehr in 100 cm Höhe über dem Erdboden haben, unter Schutz gestellt.

(2) Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 1 m Höhe über dem Erdboden 80 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm oder mehr erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.

(3) Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 nicht erreichen oder unter die nach Abs. 4 nicht geschützten Arten fallen.

(4) Nicht geschützt gemäß Abs. 1 und 2 sind Hecken, die als lebende Einfriedungen dienen und durch regelmäßigen Schnitt in Form gehalten werden, sowie Obstgehölze, mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss, Holzbirne, Holzapfel, Vogelkirsche, Holunder und Hasel.

(5) Die Grenzen des geschützten Bereiches ergeben sich aus der Karte Maßstab 1:25 000 (Anlage 1 zur Baumschutzverordnung), welche den Grenzverlauf grob umschreibt, sowie aus 81 Karten im Maßstab 1:5000 (Anlagen 2-82 zur Baumschutzverordnung), jeweils ausgefertigt am 18.01.2013. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Schutzgebietes ist der Eintrag in den Anlagen 2-82 und dort jeweils die Außenkante des grün dargestellten Bereiches. Die Anlagen 1-82 sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden bei der Landeshauptstadt München, Untere Naturschutzbehörde, verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2
Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3
Verbote

(1) Es ist verboten, lebende Gehölze, die nach § 1 geschützt sind, ohne Genehmigung der Landeshauptstadt München, Untere Naturschutzbehörde, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Ein Entfernen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn nach § 1 geschützte Gehölze gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen nach den anerkannten Regeln der Technik eines geschützten Gehölzes auf demselben Grundstück stellt kein Entfernen dar.

(3) Ein Zerstören im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Gehölzen führen.

(4) Ein Verändern im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder das Gehölz in seiner Gesundheit schädigen.

(5) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen, soweit sie erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen. Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) von geschützten Gehölzen:

– Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
– Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen,
– Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen (z.B. durch Befahren),
– Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
– Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
– Anwendung von Streusalzen,
– Grundwasserveränderungen.

§ 4
Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Gehölze in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,

2. der fachgerechte Gehölzschnitt nach den anerkannten Regeln der Technik, der den Bestand erhält,

3. die fachgerechte Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen, bestehender Straßen und Bahnbetriebsanlagen einschließlich der Maßnahmen, die auf diesen Flächen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dienen.

§ 5
Genehmigung und Befreiung

(1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Gehölze kann auf Antrag genehmigt werden, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist, oder

2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstücks oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder

3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn die geschützten Gehölze krank sind und ihre Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse geboten oder nicht möglich ist.

(3) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG erteilt werden.

§ 6
Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren

(1) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde vorab, spätestens jedoch zwei Wochen nach Durchführung, unter Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen, schriftlich anzuzeigen.

Amtsblatt_#4.indd 67 07.02.13 09:28

(2) Die Untere Naturschutzbehörde kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gemäß § 7 Abs. 2 erteilen.

§ 7
Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Die Genehmigung nach § 5 kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen, Befristungen erteilt werden.

(2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Gehölzen geleistet wird. Dabei ist unter Berücksichtigung der Vitalität und der ökologischen Bedeutung jedes einzelnen zur Beseitigung vorgesehenen Gehölzes die Angemessenheit einer Ersatzpflanzung hinsichtlich Art und Umfang im Einzelfall abzuwägen. So kann neben dem kompletten Verzicht auf eine Ersatzpflanzung auch von einer Forderung von Ersatzbäumen in gleicher Anzahl abgesehen werden, wenn mehrere in ihrem Potential maßgeblich eingeschränkte Gehölze gefällt werden sollen. Dagegen kann auch für die Entfernung eines einzelnen, noch vitalen und dominanten Baumes die Forderung von mehreren Ersatzpflanzungen erfolgen. Es können Mindestgrößen, Gehölzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Wachsen Ersatzpflanzungen nicht an, so ist eine erneute Pflanzung vorzunehmen.

(3) Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, sonstige Berechtigte oder Verursacherinnen bzw. Verursacher zu angemessenen Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung verpflichtet werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.

(5) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 Abs. 3-5 verboten sind, so kann die Untere Naturschutzbehörde anordnen, dass geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung des gefährdeten Gehölzes getroffen werden.

§ 8
Sanierungszuschuss

Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Landeshauptstadt München einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

§ 9
Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Landeshauptstadt München, Untere Naturschutzbehörde, zuständig, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt. Die Genehmigung nach § 5 ist bei der Unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Gehölze nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach ihrer Lage auf dem Grundstück zu bezeichnen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.

(2) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist, so ist der Antrag bei der für diese Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die für das Gestattungsverfahren zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe dieser Verordnung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 10
Rechtsnachfolge

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Gehölze entfernt zerstört oder verändert, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung (Auflagen) nicht erfüllt, die gemäß § 7 Abs. 1 und 2 erlassen wurden, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße belegt werden.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 die Maßnahmen nicht anzeigt, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mir einer Geldbuße belegt werden.

§ 12
Andere Verordnungen

Von dieser Verordnung bleiben andere Schutzverordnungen nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München vom 12.05.1992 (MüABl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2000 (MüABl. S. 549), außer Kraft.

(2) Erlaubnisse, Anordnungen und Nebenbestimmungen, die aufgrund der Baumschutzverordnung vom 12.05.1992 erteilt wurden, gelten fort.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 19.12.2012 beschlossen.

München, 18. Januar 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

Hinweis nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Landeshauptstadt München – Untere Naturschutzbehörde – geltend gemacht wird.

Amtsblatt_#4.indd 68 07.02.13 09:28

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann

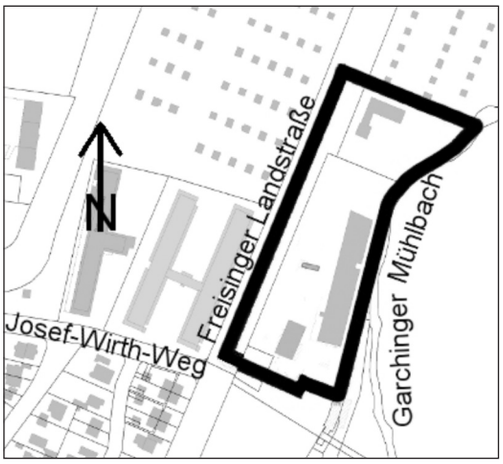

Für das Planungsgebiet

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2031 b
Freisinger Landstraße (östlich),
Garchinger Mühlbach (westlich) und
Verlängerung Josef-Wirth-Weg (nördlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 15. Februar 2013 mit 15. März 2013** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 25.07.2012 beschlossen, einen Teilbereich des Aufstellungsbeschlusses Nr. 2031 vom 18.02.2009 für das vorgenannte Gebiet zu qualifizieren und hierfür auf Antrag der Vorhabenträgerin PartnerSystem-Bau UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2031 b aufzustellen.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die bisherige gewerbliche Nutzung im ca. 1,45 ha großen Planungsgebiet aufzugeben und den Bereich einer Wohnnutzung in Form von Studentenwohnungen zuzuführen.

Wesentliche Auswirkungen der Planung sind insbesondere:

– Schaffung von Baurecht von ca. 450 Appartements für Studentinnen und Studenten und damit Aufwertung der gegenwärtig unbefriedigenden städtebaulichen Situation,
– Sicherung der entsprechenden privaten Freiflächen und Verbesserung der Grünausstattung,
– Schaffung einer Wegeverbindung entlang des Garchinger Mühlbachs bzw. des Kanalabzweigs.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 15. Februar 2013 mit 15. März 2013 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung,** Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

2. bei der **Mohr-Villa Freimann e.V.,** Situlistraße 73 (Montag mit Freitag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Schwabing,** Hohenzollernstraße 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr),

4. bei der **Stadtbibliothek Hasenbergl,** Blodigstraße 4 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-21123, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zimmer Nr. 486 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.
Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 15. März 2013 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines **in diesem Blatt.**

München, 30. Januar 2013 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 4 (Satz 3) BayBO

Der SEGRO 23. Grundbesitz GmbH wurde mit Bescheid vom 06.12.2012 gemäß Art. 71 BayBO ein Vorbescheid
Neubau eines Verwaltungsgebäudes – VORBESCHEID
auf dem Grundstück Krauss-Maffei-Str. 2, Fl.Nr. 1207/7 (an der Angerlohstraße Höhe Buchenweg) Gemarkung Allach erteilt.

Angefragt wurde die planungsrechtliche Zulässigkeit eines neuen Bürogebäudes, bestehend aus einem versetzt angeordneten, ca. 15m tiefen Volumen mit E+3, das in seinem Mittelteil auf 45m Länge bis auf E+6 erhöht und zugleich unterkellert wird. Geringfügige Dachaufbauten oder Aufzugsüberfahrten sind an der jeweils nördlichen Fassade vorgesehen. Südlich des geplanten Gebäudes zur Wohnbebauung hin ist die Neuanlage von Grünflächen geplant, die den Mitarbeitern zur Verfügung stehen sollen.

Zu Ihrem Antrag vom 29.08.2012 nach Pl. Nr. 2012-021116 und Baumbestandsplan Nr. 2012-021116 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Amtsblatt_#4.indd 69 07.02.13 09:28

Nachbarwürdigung

Die betroffenen Nachbarn, insbesondere die der unmittelbar angrenzenden oder gegenüberliegenden Grundstücke Fl.Nrn. 546/14 (Karl-Gayer-Str. 26), 546/16 (Karl-Gayer-Str. 22), 546/17 (Karl-Gayer-Str. 20), 546/12 (Angerlohstr. 35), 546/6 (Angerlohstr. 37), 535 (Buchenweg 2, 2a), 535/12, 535/14 (Angerlohstr. 54), 535/15 (, 535/16 (Angerlohstr. 50), 535/17 (Angerlohstr. 48), 535/24 (Angerlohstr. 46), 535/25 (Buchenweg 1), 539/8 (Angerlohstr. 44), 539/7 (Hortigstr. 2) und 539/9 (Angerlostr. 42) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben.

Der Nachbar Fl. Nr. 546/19 (Karl-Gayer-Str. 16) hat den Baueingabeplan nicht unterschrieben und Einwände gegen das Vorhaben dahingehend vorgebracht, dass durch das Gebäude seine Wohnqualität erheblich negativ beeinflusst würde.
Dieser Einwand muss unberücksichtigt bleiben. Das geplante Gebäude befindet sich im Norden des Nachbargrundstückes und ist durch eine Baumreihe optisch getrennt. Diese Baumreihe bleibt erhalten. Das Bauvorhaben hält zudem die nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geforderten Abstandsflächen ein und gewährleistet damit für sich und seine Nachbarn eine ausreichende Zufuhr von Licht, Luft und Sonne.

Der Nachbar Fl. Nr. 535/13 (Angerlohstr. 52) hat den Baueingabeplan nicht unterschrieben und Einwände gegen das Vorhaben dahingehend vorgebracht, dass das Gebäude wie ein Riegel wirkt und damit den Wohnwert der umliegenden Bebauung beeinträchtigen würde.
Das Bauvorhaben hält die nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geforderten Abstandsflächen ein und gewährleistet damit für sich und seine Nachbarn eine ausreichende Zufuhr von Licht, Luft und Sonne. Eine einriegelnde Wirkung liegt hier nicht vor.
Die Minderung des Verkehrswertes eines Nachbargrundstücks bedeutet im Regelfall, wie er hier vorliegt, keinen Eingriff in öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarpositionen. Auch eine Verletzung des Eigentumsrechts aus Art. 14 GG scheidet hier aus, da die Erhaltung einer ungeschmälerten Aussicht nach der ständigen Rechtsprechung der Obergerichte in vergleichbaren Fällen nicht zum Eigentum im Sinne des Art. 14 GG gehört.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend der Fragestellung die im Vorbescheidsverfahren geprüft wurden, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Auch dem Gebot der Rücksichtnahme wird nicht widersprochen.

Die o. g. Nachbarn werden mittels öffentlicher Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 4 Satz 3 beteiligt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes von allen Personen, die von dem Bauvorhaben betroffen sein können bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 424, eingesehen werden. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-2 22 30.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

München, 21. Januar 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der GWG – Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH wurde mit Bescheid vom 22.01.2013 gemäß Art. 70 BayBO folgende Baugenehmigung für
Neubau einer Wohnanlage (66 WE) mit Tiefgarage (53 Stpl.)-
Teilbaugenehmigung für Baugrube und Verbau
auf den Grundstücken Bad-Schachener-Str. 117–137, Fl.Nr.

Amtsblatt_#4.indd 70 07.02.13 09:28

230/247, Gemarkung Berg am Laim unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen erteilt:

Aufgrund des Antrages vom 26.11.2012 wird für das oben bezeichnete Bauvorhaben nach Plan Nr. 2012-015569, Baumbestandsplan Nr. 2012-015569 und Baustelleneinrichtungsplan Nr. 2012-015569 gemäß Art. 70 BayBO hiermit eine

T e i l b a u g e n e h m i g u n g

unter folgender aufschiebenden Bedingung für den Verbau und Aushub der Baugrube erteilt.

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn (Oberbodenabtrag) die Baumschutzauflagen (Wurzelvorhang und Baumschutzzäune) erfüllt sein müssen.
Die Abnahme der Baumschutzmaßnahmen ist schriftlich beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV/52 V/T – Untere Naturschutzbehörde, Blumenstraße 28 b, 80331 München, zu beantragen.

Baumschutzrechtliche Gestattung

1. Die baumschutzrechtliche Gestattung wird nach Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatschG) durch die Baugenehmigung ersetzt. Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wird nach §§ 1, 5 der Baumschutzverordnung (BaumschutzV) vom 12.05.1992 die Genehmigung zur Fällung des folgenden im Baumbestandsplan Nr. 2012-15569 (12/IV-001110) Teil Ost und Teil West, bezeichneten Baumbestandes über 80 cm Stammumfang erteilt:
24 Bäume
(Nr.2 Robinie StU 128+134; 3 Esche StU 265 cm; 7 Esche StU 88 cm; 8 Fichte StU 166 cm;
9 Linde StU 169 cm; 10 Linde StU 167 cm; 11 Wildbirne StU 80 cm; 12 Tanne StU 114 cm;
13 Esche StU 55+80 cm; 14 Eberesche StU 42+88 cm;
15 Feld-Ahorn StU 118 cm;
16 Feld-Ahorn StU 28+85 cm; 19 Fichte StU 200 cm; 21 Robinie StU 226 cm; 24 Fichte StU 188 cm; 25 Fichte StU 180 cm; 28 Birke 58+65+102; 30 Säulenpappel StU 255 cm; 31 Feldahorn StU 37+76 cm; 32 Feldahorn StU 47+110+124 cm; 49 Spitz-Ahorn, Straßenbaum StU 93 cm; 57 Spitz-Ahorn, Straßenbaum StU 99 cm; 64 Spitz-Ahorn, Straßenbaum StU 93 cm; 68 Berg-Ahorn, Grünzug StU 88 cm)
– im Plan durchkreuzt und rot markiert –
Diese öffentlich-rechtliche Genehmigung zur Fällung von 4 Bäumen auf dem Nachbargrundstück Flur-Nr.: 227/9, Gemarkung: Berg-am-Laim; sowie Straßenraum Bad-Schachener-Straße ersetzt nicht eine eventuell erforderliche privatrechtliche Zustimmung des Baumeigentümers.

2. Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wird nach §§ 1, 5 der Baumschutzverordnung (BaumschutzV) vom 12.05.1992 die Genehmigung zur Veränderung des folgenden im Baumbestandsplan Nr. 2012-15569 (12/IV-001110) Teil Ost und Teil West, bezeichneten Baumbestandes über 80 cm Stammumfang erteilt:
Nr.71, Linde, StU 174 cm, Standort Grünzug: Rückschnitt eines Starkastes wie im Baumbestandsplan dargestellt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 227/9, 230/19, 230/220, 230/221, 230/222, 230/36 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt.

Das Fällen der Bäume ist nicht nachbarschützend.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn wird entsprechend Art. 66 Abs. 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO).
Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

Amtsblatt_#4.indd 71 07.02.13 09:28

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes von allen Personen, die von dem Bauvorhaben betroffen sein können bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 340, eingesehen werden. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 48 29.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

München, 22. Januar 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Privatisierung Real Estate S.a.r.l., v.d. Patrizia Wohnen GmbH wurde mit Bescheid vom 24.01.2013 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für
die Aufstockung einer Wohnanlage auf dem Grundstück Guardinistr. 22 - 34 , Fl.Nr. 79/31, Gemarkung Großhadern erteilt:

Baugenehmigung gem. Art. 59 und Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) im vereinfachten Genehmigungsverfahren

Der Bauantrag vom 22.11.2012 nach Plan Nr. 2012-27913 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 12/027925 aus dem Vorgang AZ 2012-27925 „Stiftsbogen 12–18“ mit Handeintragungen vom 10.01.2013 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2012-27925 aus dem Vorgang AZ 2012-27925 „Stiftsbogen 12–18“ mit Handeintragungen vom 10.01.2013 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Baumschutzrechtliche Gestattung:

Die baumschutzrechtliche Gestattung wird nach Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatschG) durch die Baugenehmigung ersetzt. Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wird nach §§ 1, 5 der Baumschutzverordnung (BaumschutzV) vom 12.05.1992 die Genehmigung zur Fällung des folgenden im Baumbestandsplan Nr. 12/027925 bezeichneten Baumbestandes über 80 cm Stammumfang erteilt: 34 Bäume (Nr. 2; 3; 6; 56; 64; 65; 66; 67; 68; 72; 73; 78; 80; 81; 90; 111; 130; 143; 144; 145; 147; 148; 149; 150; 151; 167; 172; 205; 231; 249; 250; 254; 256; 353) – im Plan durchkreuzt und rot markiert –

Die Ausnahmen und Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden unter der Bedingung erteilt, dass die Aufstockungen der einzelnen Gebäude als einheitliches Gesamtprojekt realisiert werden, eine qualitativ hochwertige Gestaltung nach einem einheitlichen Material- und Farbkonzept sichergestellt wird und eine spätere Aufteilung in eigenständige Vorhaben mit unterschiedlichen Bauherrn nicht erfolgt:

1. Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhenentwicklung um je ein Geschoss auf der Guardinistr 22 und 24 sowie um ein Geschoss auf dem östlichen Teilbereich der Guardinistr. 24.

Die Befreiung wird erteilt, da die Kriterien nach § 31 Abs. 2 BauGB als erfüllt betrachtet werden können: U.a. liegt die erreichte Überschreitung der GFZ deutlich unter den Dichtewerten vergleichbarer ähnlicher Anlagen in München. Zudem dient die Aufstockung dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

2. Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl um um 1425,5,m².

Diese Befreiung ist inhaltlich identisch mit der o.g. Befreiung vom Maß der Nutzung/ Geschossflächenzahl und ist durch diese bedingt. Sie wird entsprechend begründet erteilt.

3. Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 6 Abs. 3, Abs. 5 und 6 BayBO wegen Nichteinhaltung von Abstandsflächen zwischen gegenüberliegenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen des Anwesens Guardinistraße 34 zu den Anwesen Guardinistraße Nr. 38 und 40.

Die Abweichung wird erteilt, da die Überschreitungen der Abstandsflächen durch die Vor- und Rücksprünge in den Fassaden im Verhältnis geringfügig ist und hinsichtlich Belichtung, Belüftung und Brandschutz keine Bedenken bestehen.

Nachbarwürdigung:

Die angrenzenden Nachbarn haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlichrechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Beteiligung der Nachbarn wird gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.
Inhalt der Baugenehmigung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchs-

Amtsblatt_#4.indd 72 07.02.13 09:28

verfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 418, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 85 17. Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 28. Januar 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Privatisierung Real Estate S.a.r.l. wurde mit Bescheid vom 25.01.2013 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Aufstockung einer Wohnanlage auf dem Grundstück Guardinistr. 38 – 54, Fl.Nr. 79/31, Gemarkung Großhadern erteilt:

Baugenehmigung gem. Art. 59 und Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) im vereinfachten Genehmigungsverfahren

Der Bauantrag vom 22.11.2012 nach Plan Nr. 2012-27916 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 12/027925 aus dem Vorgang AZ 2012-27925 „Stiftsbogen 12 – 18“ mit Handeintragungen vom 10.01.2013 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2012-27925 aus dem Vorgang AZ 2012-27925 „Stiftsbogen 12 - 18“ mit Handeintragungen vom 10.01.2013 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Baumschutzrechtliche Gestattung:

Die baumschutzrechtliche Gestattung wird nach Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatschG) durch die Baugenehmigung ersetzt. Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wird nach §§ 1, 5 der Baumschutzverordnung (BaumschutzV) vom 12.05.1992 die Genehmigung zur Fällung des folgenden im Baumbestandsplan Nr. 2012-027925 bezeichneten Baumbestandes über 80 cm Stammumfang erteilt: 34 Bäume (Nr. 2; 3; 6; 56; 64; 65; 66; 67; 68; 72; 73; 78; 80; 81; 90; 111; 130; 143; 144; 145; 147; 148; 149; 150; 151; 167; 172; 205; 231; 249; 250; 254; 256; 353) – im Plan durchkreuzt und rot markiert –

Die Ausnahmen und Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden unter der Bedingung erteilt, dass die Aufstockungen der einzelnen Gebäude als einheitliches Gesamtprojekt realisiert werden, eine qualitativ hochwertige Gestaltung nach einem einheitlichen Material- und Farbkonzept sichergestellt wird und eine spätere Aufteilung in eigenständige Vorhaben mit unterschiedlichen Bauherrn nicht erfolgt.

1. Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl um 1329,2 m².

Die Befreiung wird erteilt, da die Kriterien nach § 31 Abs. 2 BauGB als erfüllt betrachtet werden können: U.a. liegt die erreichte Überschreitung der GFZ deutlich unter den Dichtewerten vergleichbarer ähnlicher Anlagen in München. Zudem dient die Aufstockung dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Im Sozialen Bindungsvertrag vom 10.12.2012 ist die Realisierung eines 40%-Anteils im geförderten Wohnungsbau vereinbart.

2. Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhenentwicklung um ein Geschoss auf den Anwesen Guardinistr 46 und Guardinistr 54.

Diese Befreiung ist inhaltlich identisch mit der o.g. Befreiung vom Maß der Nutzung/Geschossflächenzahl und ist durch diese bedingt. Sie wird entsprechend begründet erteilt.

Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 von Art. 6 Abs. 3, Abs. 5 und 6 BayBO wegen Nichteinhaltung von Abstandsflächen zwischen gegenüberliegenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen der Anwesen Guardinistraße Nr. 38 und 40 und Guardinistraße 34.

Amtsblatt_#4.indd 73 07.02.13 09:28

Die Abweichung wird erteilt, da sie im Verhältnis und durch die Vor- und Rücksprünge in den Fassaden im Verhältnis geringfügig ist und hinsichtlich Belichtung, Belüftung und Brandschutz keine Bedenken bestehen.

Nachbarwürdigung:

Die angrenzenden Nachbarn haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Beteiligung der Nachbarn wird gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 418, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 85 17.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 28. Januar 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Privatisierung Real Estate S.a.r.l. wurde mit Bescheid vom 28.01.2013 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Aufstockung einer Wohnanlage auf dem Grundstück Stiftsbogen 12 - 18, Fl.Nr. 79/31, Gemarkung Großhadern erteilt:

Baugenehmigung gem. Art. 59 und Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) im vereinfachten Genehmigungsverfahren

Der Bauantrag vom 22.11.2012 nach Plan Nr. 2012-27925 mit Handeintrag vom 20.12.2012 (Stellplatz in der Tiefgarage) sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012-027925 mit Tekturklappe vom 10.01.2013 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2012-027925 mit Tekturklappe vom 10.01.2013 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Baumschutzrechtliche Gestattung:

Die baumschutzrechtliche Gestattung wird nach Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatschG) durch die Baugenehmigung ersetzt. Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wird nach §§ 1, 5 der Baumschutzverordnung (BaumschutzV) vom 12.05.1992 die Genehmigung zur Fällung des folgenden im Baumbestandsplan Nr. 2012-027925 bezeichneten Baumbestandes über 80 cm Stammumfang erteilt: 36 Bäume (Nr. 2; 3; 6; 56; 64; 65; 66; 67; 68; 72; 73; 78; 80; 81;

Amtsblatt_#4.indd 74 07.02.13 09:28

90; 111; 130; 143; 144; 145; 147; 148; 149; 150; 151; 167; 172; 205; 231; 249; 250; 254; 256; 353) – im Plan durchkreuzt und rot markiert –

Die Ausnahmen und Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden unter der Bedingung erteilt, dass die Aufstockungen der einzelnen Gebäude als einheitliches Gesamtprojekt realisiert werden, eine qualitativ hochwertige Gestaltung nach einem einheitlichen Material- und Farbkonzept sichergestellt wird und eine spätere Aufteilung in eigenständige Vorhaben mit unterschiedlichen Bauherrn nicht erfolgt.

1. Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl um 763 m².

Die Befreiung wird erteilt, da die Kriterien nach § 31 Abs. 2 BauGB als erfüllt betrachtet werden können: U.a. liegt die erreichte Überschreitung der GFZ deutlich unter den Dichtewerten vergleichbarer ähnlicher Anlagen in München. Zudem dient die Aufstockung dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhenentwicklung um ein Teilgeschoss auf den Anwesen Stiftsbogen 12 und 14 und um ein Vollgeschoss auf den Anwesen Stiftsbogen 16 und 18.

Diese Befreiung ist inhaltlich identisch mit der o.g. Befreiung vom Maß der Nutzung/Geschossflächenzahl und ist durch diese bedingt. Sie wird entsprechend begründet erteilt.

Nachbarwürdigung:

Die angrenzenden Nachbarn haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Beteiligung der Nachbarn wird gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 418, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 85 17.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 28. Januar 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Vorbescheidsverfahren
Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 71 Satz 4 i. v. m. Art 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Deutschen Bahn AG/aurelis Asset GmbH, vertr. d. d. Aurelis Real Estate GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom

Amtsblatt_#4.indd 75 07.02.13 09:28

29.01.2013 gemäß Art. 71 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgender Vorbescheid für den Neubau einer Wohnanlage (16 WE) mit zwei Tiefgaragen auf den Grundstücken Fasangartenstr. 127, FINrn. 771/6 und 771/7, Gemarkung Perlach erteilt:

Unter der Maßgabe, dass die in dem Vorbescheid genannten Voraussetzungen erfüllt bzw. eingehalten werden und in einem anschließenden Baugenehmigungsverfahren ein in allen übrigen baurechtlichen Belangen genehmigungsfähiges Bauvorhaben beantragt wird, sind die Baukörper (Haus 1, 2, 3 und 4) mit den dargestellten Grundflächen, Wandhöhen, der Dachneigung, Dachform und Nutzungsart (Wohnen) sowie die Tiefgaragen und die Erschließung des Baugrundstücks über die Fasangartenstraße planungsrechtlich zulässig.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn der Grundstücke FlNr. 65/0, 67/2, 771/2, 67/11, 67/13, 771/76, 771/77, 770/3, 772/30, 772/27, 771/31, 772/25, 772/24, 771/30, 772/5, 772/31, 770/12, 771/25, 772/26 und 771/36 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Die Mehrheit der Nachbarn hat in einem gemeinsamen Schreiben mit Datum vom 05.07.2012 ihre Bedenken geäußert. Hierzu wird Folgendes festgestellt:

Das Bay. Verwaltungsgericht München (VG) hat mit Urteil vom 30.01.2012 die LH München verpflichtet, einen positiven Vorbescheid zu erlassen. Strittig zwischen der Bauherrin und der LH München ist noch die planungsrechtliche Einordnung des Vorhabengrundstücks. Die LH München ist der Auffassung, dass dieses außerhalb des Bebauungszusammenhangs liegt und der Zulassung des Vorhabens öffentliche Belange entgegenstehen (§ 35 Abs. 2 BauGB). Das VG München hat entschieden, dass die zur Bebauung vorgesehene Fläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinn von § 34 Abs.1 Satz 1 BauGB liegt und somit dem sog. unbeplanten Innenbereich zuzuordnen ist (Az. M 8 K 10.6072).

Die Beantwortung der Vorbescheidsfragen erfolgt zur Beseitigung der Ungewissheit über die Sach- und Rechtslage und dient der Beilegung des zwischen der Bauherrin und der LH München bestehenden Rechtsstreits.

Zu den Nachbareinwänden im Einzelnen:

Die geplanten Gebäudeabmessungen (Länge, Breite, Wandhöhe, Firsthöhe) sind in der Umgebung vorhanden; hinsichtlich der Kubatur fügen sich die Baukörper ein und erzeugen keine städtebaulichen Spannungen. Das Bauvorhaben hält sich innerhalb des Rahmens der in der näheren Umgebung vorhandenen Nutzungsmaße und verstößt in seiner speziellen Ausgestaltung auch nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme auf schutzwürdige Individualinteressen. Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarbelange werden durch diese Entscheidung nicht beeinträchtigt. Die Anzahl der geplanten Wohneinheiten innerhalb eines Gebäudes ist kein Einfügungskriterium und kann daher hier nicht beanstandet werden.

Eine Baugenehmigung darf nur versagt werden bzw. ein Bauvorhaben im Vorbescheidsverfahren nur dann ablehnend beurteilt werden, wenn das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind (Art. 68 Abs.1 Satz 1 BayBO). Die Wertminderung eines Nachbargrundstücks infolge eines Bauvorhabens ist nur dann – ausnahmsweise – öffentlich-rechtlich von Belang, wenn der Nachbar durch eine nachhaltige Veränderung der vorgegebenen Grundstückssituation schwer und unerträglich betroffen ist. Dann liegt ein Eingriff in das Eigentumsrecht i. S. d. Art. 14 GG vor. Das beabsichtigte Bauvorhaben lässt nach Ansicht der Lokalbaukommission keinerlei Hinweise erkennen, dass eine Wertminderung im oben genannten Sinne erfolgen könnte.

Das Bauvorhaben muss die nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geforderten Abstandsflächen einhalten und damit für sich und seine Nachbarn eine ausreichende Zufuhr von Licht, Luft und Sonne gewährleisten. Ein Hauptzweck der Abstandsflächen nach der BayBO liegt nämlich darin, eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung sicherzustellen. Ein darüber hinausgehendes Mehr an Belichtung, Belüftung und Besonnung (und damit evtl. mehr Lebensqualität) kann ein Nachbar – zumindest im vorliegenden öffentlich-rechtlichen Baugenehmigungsverfahren – nicht verlangen.

Aus dem Umstand, dass ein Grundstück von außen nicht eingesehen werden kann, erwächst dem Eigentümer dieses Grundstücks im Regelfall, wie er hier vorliegt, kein einklagbarer öffentlich-rechtlicher Anspruch darauf, dass sich diese günstige Situation nie ändert. Eine Einschränkung der Privatsphäre, eine Eigentumsverletzung oder ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme auf schützenswerte Individualinteressen sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Die gemäß Stellplatzsatzung erforderliche Stellplatzanzahl wird auf dem Grundstück selbst nachgewiesen (1 Stellplatz je Wohneinheit). Besucherstellplätze sind nicht gesondert nachzuweisen (im übrigen auch bei keinem Gebäude in der Landrichterstraße).

Eine Zufahrtsmöglichkeit für die im Süden vorhandene Gärtnerei wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Der dauerhafte Erhalt einer Grünfläche auf dem südlichen Grundstücksteil wird vertraglich gesichert.

Die Lokalbaukommission hat einen Antrag so zu beurteilen, wie er sich ihr nach gewissenhafter Prüfung objektiv darstellt. Nicht zulässig ist, dem Antragsteller Nutzungsabsichten zu unterstellen, die sich aus den konkret vorliegenden Plänen nicht ergeben. Der Einwendung kann daher nicht Rechnung getragen werden.

Das Bauvorhaben entspricht somit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Vorbescheidsverfahren geprüft werden, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO aufgrund der Anzahl der Nachbarn entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007

Amtsblatt_#4.indd 76 07.02.13 09:28

(GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können den Vorbescheid vom 29.01.2013 einschließlich der genehmigten Pläne bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 44 26.

Die Nachbarzustellung des Vorbescheides gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 29. Januar 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung des Vorbescheids

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma Peter Haupt wurde mit Bescheid vom 30.01.2013 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für Neubau eines Einfamilienhauses – VORBESCHEID
auf dem Grundstück Kaiserhölzlstr. Fl.Nr. 3630/8, Gemarkung Feldmoching erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 02.11.2011 nach Pl.Nr. 11/027325 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.St.Nr. 3629/4, 3630/5, 3630/9 und 3630/17 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im Vorbescheidsverfahren geprüft wurden, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Zustellung des Vorbescheides an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtpla-

Amtsblatt_#4.indd 77 07.02.13 09:28

nung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 22 73.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 30. Januar 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Straßenbenennung im 3. Stadtbezirk Maxvorstadt
Beschluss vom: 17.01.2013
Rudi-Hierl-Platz
EDV-Schreibweise: RUDI-HIERL-PLATZ
Straßenschlüsselnummer: 06636

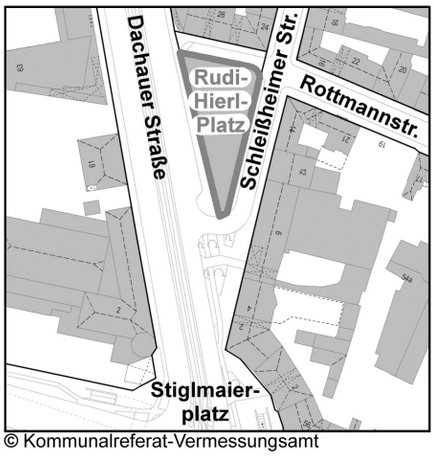

© Kommunalreferat-Vermessungsamt

Namenserläuterung:
Rudi Hierl, geboren am 29.03.1921 und gestorben am 22.02.2010 in München, Schlossermeister. Rudi Hierl war von 1972 bis 2006 ehrenamtliches Mitglied des Münchner Stadtrats. Während seiner 34 Jahre als Stadtrat verstand er sich in erster Linie als Anwalt der kleinen Leute. Er war Mitbegründer der „Münchner Mittelstandsunion“ und deren jahrzehntelanger Vorsitzender. Sozialen Zwecken gilt auch der ganze Einsatz der von ihm und seiner Ehefrau gegründeten „Rudi und Barbara Hierl Stiftung“. Persönlich lag Rudi Hierl auch die Verbreitung der Bayern-Hymne sehr am Herzen, deren Text er bei jeder Gelegenheit auf kleinen Handzetteln verteilte.

Verlauf:
Platz zwischen Schleißheimer Straße, Dachauer Straße und Rottmannstraße.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 08.03.2013 eingesehen werden.

München, 22. Januar 2013

Kommunalreferat
Vermessungsamt

Wahlbekanntmachung

über die Wahl der 10. Münchner Seniorenvertretung am 19.03.2013

1. **Die Abstimmung findet durch Briefwahl statt.**
   In der Zeit vom 19.02.2013 bis zum 19.03.2013 haben alle Wahlberechtigten die Möglichkeit, anhand der zugesandten Abstimmungsunterlagen zu wählen.

2. Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigter erhält von der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, bis zum Beginn der Abstimmung folgende Abstimmungsunterlagen:
   – einen Stimmzettel für die Wahl der Seniorenvertretung
   – einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel
   – einen Wahlschein
   – einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist
   – einen Wegweiser für die Wahl

2.1 Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Wahlwegweiser.

2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass die Abstimmungsunterlagen bis zum Ende des Abstimmungszeitraums am 19.03.2013 bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingehen.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 23. März 2013 ab 9.00 Uhr in München, Event-Arena im Olympiapark zusammen. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Auszählarbeiten möglich ist.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**
   Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Muster können im Sozialreferat, Abteilung Hilfen im Alter und bei Behinderung, Orleansplatz 11, Zimmer 1138 eingesehen werden.

5. **Wahl der Seniorenvertretung:**
5.1 Es gelten die Grundsätze des relativen Mehrheitswahlrechts.
5.2 Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen entsprechend der zu wählenden antretenden Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter des Stadtbezirks, jedoch mindestens drei Stimmen. Eine Häufelung von bis zu drei Stimmen pro Kandidatin oder Kandidaten ist zugelassen.
5.3 Die Anzahl der Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter eines jeden Stadtbezirks richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten in diesem Stadtbezirk; je angefangene 2.000 Wahlberechtigte wird eine Seniorenvertreterin oder ein Seniorenvertreter vorgesehen. Im rechten Kästchen neben den Wahlvorschlägen ist die jeweilige Stimmenzahl (zwischen 1 und 3) einzutragen, die der jeweilige Wahlvorschlag erhalten soll.
5.4 Gewählt sind in jedem Stadtbezirk die Kandidatinnen und Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen.
5.5 Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute der gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter.
5.6 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für das Losverfahren gelten die im kommunalen Wahlrecht angewandten Regelungen.

6. Jede wahlberechtigte Person darf ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind Stimmberechtigte des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behin-

Amtsblatt_#4.indd 78 07.02.13 09:28

derung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

München, Februar 2013

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Brigitte Meier
Wahlleiterin

Bekanntmachung
über Bewerbungen für das Ehrenamt
einer Schöffin bzw. eines Schöffen

Nach der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern vom 07.11.2012 (AllMBl. 2012 S. 127 ff) hat das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München in den nächsten Wochen die

Vorschlagsliste zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen für die Gerichtsperiode 2014 – 2018

aufzustellen.

Das Ehrenamt einer Schöffin bzw. eines Schöffen kann nur von Deutschen versehen werden, die zu Beginn der neuen Amtsperiode (01.01.2014) das 25. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Außerdem sollen die Bewerberinnen und Bewerber zum Beginn der Gerichtsperiode in München mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein.

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter und stehen damit grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichterinnen und -richtern. Sie üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit dem gleichen Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichterinnen und -richter aus.

Bei der Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste sollen möglichst alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung Berücksichtigung finden.

Die Landeshauptstadt München ersucht daher alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, die die formellen Voraussetzungen erfüllen, ihre Bewerbungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste möglichst bald,

spätestens jedoch bis 05. April 2013

persönlich oder schriftlich beim

Kreisverwaltungsreferat München, Bürgerbüro,
HA II/212 – Schöffenangelegenheiten,
Ruppertstr. 11, Zimmer 065, 80466 München

abzugeben.

Zur Vereinfachung des Verfahrens genügt auch die telefonische Anforderung des für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste erforderlichen Formblattes unter der Telefonnummer

Telefon: 0 89/2 33-4 44 60

Meldungen, die ohne das Formblatt des Kreisverwaltungsreferates München schriftlich abgegeben werden, müssen folgende Angaben zur Person enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, ggf. Geburtsname,
- Familienstand,
- Geburtsdatum, Geburtsort (ggf. mit Kreis oder Land),
- Staatsangehörigkeit,
- derzeitige Berufsbezeichnung,
- als Arbeitnehmer oder selbstständig tätig,
- Münchener Anschrift,
- bisherige Schöffentätigkeiten (Gerichtsperioden)

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die derzeit das Schöffenamt ausüben, nicht automatisch wieder in die Vorschlagsliste für die kommende Gerichtsperiode aufgenommen werden. Wenn solche Personen weiterhin amtieren wollen, ist eine erneute Bewerbung erforderlich. Personen, die sowohl in der letzten Gerichtsperiode (2009–2013), als auch in der Gerichtsperiode davor (2005–2008) dieses Ehrenamt ausgeübt haben, sollen nicht mehr in das Schöffenamt berufen werden.

Gleichzeitig werden auch die politischen Parteien und Wählergruppen, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände, Berufsorganisationen und andere Interessengemeinschaften gebeten, geeignete Vorschläge beim Kreisverwaltungsreferat München, Bürgerbüro, Sachgebiet II/212 – Schöffenangelegenheiten, Ruppertstr. 11, Zimmer 065, 80466 München, einzureichen.

Das Kreisverwaltungsreferat München ist für diese Zwecke und für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Rückfragen zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag, Mittwoch, Freitag	**07:30 Uhr – 12:00 Uhr**
Dienstag	**08:30 Uhr – 12:00 Uhr**
	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	**08:30 Uhr – 15:00 Uhr**

München, 28. Januar 2013

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Dr. Blume- Beyerle

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügungen bekannt:

Für den 21. Stadtbezirk:
Die Teilstrecke der Berthold-Hirsch-Straße zwischen Hans-Goltz-Weg (= km 0,000) und Beginn des platzartigen Bereichs (= km 0,063) ist soweit hergestellt, dass sie zu einer Ortsstraße gewidmet werden kann.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.107 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 11.03.2013 eingesehen werden.

München, 11. Februar 2013

Baureferat
Verwaltung und Recht

Druckfehlerberichtigung
Amtsblatt Nr. 2 vom 21.01.2013
Im Inhaltsverzeichnis muss es lauten, statt Balanstr. 63,
Balanstr. 73 (Seite 33)

Amtsblatt_#4.indd 79 07.02.13 09:28

BEKANNTMACHUNG

der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über das Preisblatt „M-Erdgas Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH-Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden, die Allgemeinen Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Leistungsmessung sowie über die Preise der Sonderkundenverträge M-Erdgas M, M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen in der Landeshauptstadt München.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.04.2013 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die Allgemeinen Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz ohne registrierende Leistungsmessung für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München und die ab 01.04.2013 geltenden Preise für die Sonderkundenverträge M-Erdgas M, M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München bekannt.

Mit Ablauf des 31.03.2013 treten das bis dahin gültige Preisblatt „M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grundversorgung und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die Allgemeinen Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz ohne registrierende Leistungsmessung für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München sowie die bislang mit Letztverbrauchern in den Sonderkundenverträgen M-Erdgas M, M-Ökogas M, und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München vereinbarten Preise außer Kraft.

Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die nachstehenden, ab 01.04.2013 geltenden Erdgaspreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Energiesteuer und sonstigen Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

1) Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden – Landeshauptstadt München gültig ab 01.04.2013

Tarifbezeichnung	Jahresverbrauchsmenge	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in Euro/Jahr		Leistungspreis in Euro/Jahr je kW	
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
1.1 Kleinverbrauchstarif	0 – 7.500 kWh	5,48	6,52	81,60	97,10	–	–
1.2 Vollversorgungstarif	7.501 – 103.000 kWh	5,08	6,05	111,60	132,80	–	–
1.3 Leistungsgrundpreistarif	über 103.000 kWh	4,36	5,19	103,20	122,81	12,00	14,28

2) Leistungspreise

Für den Leistungsgrundpreistarif wird ein Leistungspreis in Höhe von 14,28 Euro pro Jahr je kW (12,00 Euro pro Jahr je kW netto) verrechnet. Sofern die Anschlusswerte nicht bekannt sind, werden sie über den jährlich ermittelten Erdgasverbrauch dividiert durch 1.450 Stunden pro Jahr errechnet.

3) Sonstige Preise:

	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
3.1	Abrechnungspreise		
	Zwischenrechnung[1]	15,34	18,25 Euro
	Unterjährige Abrechnung[2]	15,34	18,25 Euro
	Zweitkontenführung[3]: Preis je zusätzlicher Rechnung	15,34	18,25 Euro
	Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50	2,98 Euro
3.2	Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang)		
	Zahlungseinziehung durch einen		
	Beauftragten (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei)[4]	34,15	Euro
	Bearbeitungskosten je Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei)[4]	5,00	Euro
	Bankkosten je Rücklastschrift		
	(Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)[4]		
	Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00	Euro
	Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00	Euro
3.3	Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Anfahrt) gem. §19 GasGVV	34,00	Euro
	Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)[4]	54,00	64,26 Euro
	Wiederherstellung der Versorgung[4]		

Amtsblatt_#4.indd 80 07.02.13 09:28

	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
3.4	Messpreise für zusätzliche Zähler: Die Kosten für den 1. Zähler sind im Grundpreis enthalten. Für jeden weiteren Zähler werden nach Zählergröße (G=Typleistung in m³/h) folgende Preise verrechnet (in Euro pro Jahr)		
	G4	31,60 Euro	37,60 Euro
	G6	31,60 Euro	37,60 Euro
	G10	51,00 Euro	60,69 Euro
	G16	51,00 Euro	60,69 Euro
	G25	51,00 Euro	60,69 Euro
	G40	163,20 Euro	194,21 Euro
	G65	172,10 Euro	204,80 Euro

Hilfe zur Preisdarstellung

1 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

2 Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

3 Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Wasser oder Strom, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Erdgas-/Wasser- und Stromrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.

4 Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

4) Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

5) Energiesteuergesetz

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt“

6) Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise enthalten die jeweils zu zahlende Konzessionsabgabe. Gesetzliche Grundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 40 Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970).

7) Versorgungsbedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung

Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)" vom 26.10.2006 BGBl. I S. 2391, 2396) sowie die „Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung.

8) Ergänzende Hinweise

Das von den SWM zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln“ des DVGW, Arbeitsblatt G260. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m³) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwerts gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G685) in kWh umgerechnet. Die SWM legen der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz die Abnahmestelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zu Grunde. Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.

9) Bestabrechnung

Die Jahresabrechnung für den Kleinverbrauchstarif und den Vollversorgungstarif erfolgt in Abhängigkeit des Verbrauchs – bezogen auf den ganzen Abrechnungszeitraum – zur jeweils günstigsten Tarifart (sog. Bestabrechnung). Kunden mit einem jährlich ermittelten Erdgasverbrauch von mehr als 103.000 kWh werden mit dem Leistungsgrundpreistarif abgerechnet.

10) Allgemeine Preise der Ersatzversorgung von Haushaltskunden (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)

Die Allgemeinen Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung entsprechen den Allgemeinen Preisen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung.

Amtsblatt_#4.indd 81 07.02.13 09:28

11) Allgemeine Preise der Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Erdgas ohne registrierende Leistungsmessung im Gebiet der Landeshauptstadt München gültig ab 01.04.2013

Ziffer	Bezeichnung		Preise	
			netto	brutto
1	Arbeitspreis	in Cent/kWh	7,36	8,76
2	Grundpreis	in Euro/Jahr	309,48	368,28

12) M-Erdgas M, gültig ab 01.04.2013

Tarifbezeichnung	Jahresverbrauchsmenge	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in Euro/Jahr	
		netto	brutto	netto	brutto
12.1 M-Erdgas Kompakt	0 – 7.500 kWh	4,93	5,87	71,96	85,63
12.2 M-Erdgas Basis	7.501 – 103.000 kWh	4,53	5,39	101,96	121,33

13) M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 01.04.2013

	Bezeichnung		Preise	
M-Ökogas M			netto	brutto
1	Arbeitspreis	in Cent/kWh	4,65	5,53
2	Grundpreis	in Euro/Jahr	101,96	121,33
M-Ökogas (Internetangebot)			netto	brutto
1	Arbeitspreis	in Cent/kWh	4,65	5,53
2	Grundpreis	in Euro/Jahr	83,96	99,91

München, den 11. Februar 2013

SWM Versorgungs GmbH

Amtsblatt_#4.indd 82 07.02.13 09:28

Bekanntmachung

der SWM Versorgungs GmbH über die Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV[1])

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.04.2013 geltenden Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV) bekannt.

Mit Ablauf des 31.03.2013 treten die derzeit gültigen Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV) außer Kraft.

Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV[1])

1. MITTEILUNGSPFLICHTEN

Der Kunde ist verpflichtet, im Falle des § 7 GasGVV (Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten) folgende Mitteilungen zu machen: Angaben über Art, Anzahl und Anschlusswert der Erdgasanlage.

2. ENTGELTE, ABRECHNUNG, ZAHLUNG

2.1 Die Allgemeinen Preise ergeben sich aus dem „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“.

2.2 Eine vom Kunden gemäß Ziffer 1 mitgeteilte Änderung der Verhältnisse wird bei Berechnung des Leistungspreises rückwirkend ab Beginn der aktuellen Abrechnungsperiode berücksichtigt. Dasselbe gilt, wenn die SWM auf andere Weise von der Änderung der Verhältnisse erfahren haben. § 10 Absatz 2 GasGVV bleibt unberührt.

2.3 Im Grundpreis sind die Preise des örtlichen Verteilnetzbetreibers für den Messstellenbetrieb und die Messung enthalten. Wählt der Kunde gemäß §§ 21 b ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen anderen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, werden dem Kunden von den SWM die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Preise für Messung und/oder Messstellenbetrieb erstattet.

2.4 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenem Tag taggenau berechnet.

2.5 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung, Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte gemäß „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“ berechnet.

2.6 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für jede Zwischenrechnung wird ein Entgelt gemäß Ziffer 2.5 berechnet.

2.7 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Strom oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 2.5 berechnet.

2.8 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, quartalsweise, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.5 berechnet.

2.9 Die Höhe der Kosten, die der Kunde gemäß § 19 Absatz 4 GasGVV für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung zu ersetzen hat, ergibt sich aus dem „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

2.10 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

2.11 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat, Überweisung oder Bareinzahlung zu leisten.

3. HAFTUNG FÜR VERSORGUNGSSTÖRUNGEN

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

4. BESCHWERDEN, SCHLICHTUNGSSTELLE, VERBRAUCHER-SERVICE DER BUNDESNETZAGENTUR

4.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon: 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an: privatkunden@swm.de wenden.

4.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

4.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

5. DATENSPEICHERUNG

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

6. SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

München, den 11. Februar 2013
SWM Versorgungs GmbH

1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

Amtsblatt_#4.indd 83 07.02.13 09:28

Bekanntmachung
der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für M-Ökogas im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.04.2013 geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für M-Ökogas im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München bekannt.
Mit Ablauf des 31.03.2013 treten die derzeit mit Letztverbrauchern vereinbarten Allgemeinen Vertragsbedingungen für M-Ökogas im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München außer Kraft.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von M-Ökogas im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München

M-Ökogas ist ein Produkt der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von privaten und gewerblichen Letztverbrauchern mit Erdgas in Niederdruck für deren eigene Zwecke. Die Versorgung setzt voraus, dass die Abnahmestelle im Netzgebiet der SWM Infrastruktur GmbH liegt und der voraussichtliche Jahresverbrauch des Kunden 103.000 kWh nicht übersteigt.

1. Abnahmestelle
Der Erdgasbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.

2. Vertragsbeginn, Lieferbeginn
Dieser Vertrag tritt mit der Auftragsbestätigung in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin.

3. Voraussetzungen für die Belieferung
3.1 Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind.
3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, sowie bei Kunden mit Wärmestrom oder Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

4. Vertragsabwicklung
4.1 Die Abwicklung des Vertrags erfolgt ausschließlich über den von den SWM im Internet unter www.swm.de angebotenen Online-Service. Dieser umfasst insbesondere folgende Dienste: Online-Rechnung; Mitteilung Zählerstände; Mitteilung von Einzug, Auszug und Umzug; Änderung der Kontaktdaten; Erteilung/Änderung der Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat; Änderung der Rechnungsanschrift; Anzeige der bisherigen Verbräuche.
4.2 Der Kunde hat den SWM immer eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen.

5. Preise, Preisanpassung, Abrechnung, Zahlung
5.1 Die Preise sind Komplettpreise, sie enthalten die derzeit gültigen Netznutzungsentgelte, den Aufwand für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie alle gesetzlichen Steuern, Abgaben und Umlagen. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler zu entrichten. Der Arbeitspreis wird in kWh abgerechnet.
5.2 Im Grundpreis sind die Preise des örtlichen Verteilnetzbetreibers für den Messstellenbetrieb und die Messung enthalten. Wählt der Kunde gemäß §§ 21 b ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen anderen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, werden dem Kunden von den SWM die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Preise für Messung und/oder Messstellenbetrieb erstattet.
5.3 Änderungen der Preise erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), das heißt: Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
5.4 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 GasGVV.
5.5 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 GasGVV.
5.6 Beginnt die Belieferung mit Erdgas nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit Erdgas nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.
5.7 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.
5.8 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.7 berechnet.
5.9 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.7 berechnet.
5.10 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Strom oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Erdgas-/Wasser- und Stromrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 5.7 berechnet.
5.11 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entste-

Amtsblatt_#4.indd 84 07.02.13 09:28

henden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

5.12 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung/eines SEPA-Lastschriftmandats oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen in bar am Kassenautomaten der SWM in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, erfolgen.

6. Lieferung

6.1 Das von den SWM zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln" des DVGW, Arbeitsblatt G 260.
Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m³) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwerts gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWM legen der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz sich die Abnahmestelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zu Grunde.
Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.

6.2 Die Verpflichtung zur Lieferung von Erdgas besteht nicht, soweit die SWM am Bezug, der Fortleitung oder der Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung den SWM wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

6.3 Der Kunde deckt seinen gesamten Erdgasbedarf durch die SWM.

7. Unterbrechung der Erdgaslieferung

7.1 Die SWM sind berechtigt, die Erdgaslieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Erdgasliefervertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Erdgaslieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit der Unterbrechung der Erdgaslieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgaslieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

7.3 Der Beginn der Unterbrechung der Erdgaslieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

7.4 Die SWM haben die Erdgaslieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

8. M-Ökogas – Beschaffung und Entwertung von CO_2-Minderungszertifikaten

8.1 Die SWM beschaffen eine der Erdgasbezugsmenge entsprechende Menge von CO_2-Minderungszertifikaten gemäß den Qualitätskriterien des CMS Standards 41 des TÜV SÜD. Als CO_2-Minderungszertifikate dienen dabei VCS-Standard-Zertifikate oder mindestens gleichwertige Zertifikate gemäß des Clean Development Mechanism (CDM) (im Folgenden CO_2-Minderungszertifikate genannt). Die zu beschaffende Menge an CO_2-Minderungszertifikaten wird mit Hilfe der GEMIS-Datenbank auf Basis der Erdgasbezugsmenge ermittelt. Neben der Erdgasbezugsmenge wird auch die Vorkette für die Durchleitung der Erdgasbezugsmenge berücksichtigt.

8.2 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der CO_2-Minderungszertifikate auf anerkannten Plattformen (wie z. B. Markit). Durch die Entwertung wird erreicht, dass die Zertifikate dem Markt nicht mehr zur Verfügung stehen.

9. Haftung

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

10. Laufzeit, Vertragsende, Kündigung

10.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

10.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 7.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Erdgaslieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 7.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 7.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

10.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform unverzüglich nach Zugang der Kündigung.

11. Vertragsänderung

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 GasGVV, das heißt: Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in

Amtsblatt_#4.indd 85 07.02.13 09:28

Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

12. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

12.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an privatkunden@swm.de wenden.

12.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

12.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

13. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

14.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

14.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391, 2396) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die GasGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

Hinweis zum Energiesteuergesetz
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

München, den 11. Februar 2013
SWM Versorgungs GmbH

Amtsblatt_#4.indd 86 07.02.13 09:28

Bekanntmachung
der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für M-Erdgas M.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.04.2013 geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für M-Erdgas M bekannt.
Mit Ablauf des 31.03.2013 treten die derzeit mit Letztverbrauchern vereinbarten Allgemeinen Vertragsbedingungen für M-Erdgas M außer Kraft.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von M-Erdgas M

M-Erdgas M ist ein Produkt der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von privaten und gewerblichen Letztverbrauchern mit Erdgas in Niederdruck für deren eigene Zwecke. Die Versorgung setzt voraus, dass die Abnahmestelle im Netzgebiet der SWM Infrastruktur GmbH liegt und der voraussichtliche Jahresverbrauch des Kunden 103.000 kWh nicht übersteigt.

1. Abnahmestelle

Der Erdgasbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.

2. Preise, Preisanpassung, Abrechnung, Zahlung

2.1 Die Preise sind Komplettpreise, sie enthalten die derzeit gültigen Netznutzungsentgelte, den Aufwand für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie alle gesetzlichen Steuern, Abgaben und Umlagen. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler zu entrichten. Der Arbeitspreis wird in kWh abgerechnet.

2.2 Im Grundpreis sind die Preise des örtlichen Verteilnetzbetreibers für den Messstellenbetrieb und die Messung enthalten. Wählt der Kunde gemäß §§ 21 b ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen anderen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, werden dem Kunden von den SWM die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Preise für Messung und/oder Messstellenbetrieb erstattet.

2.3 Änderungen der Preise erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 GasGVV, das heißt:
Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

2.4 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 GasGVV.

2.5 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 GasGVV.

2.6 Beginnt die Belieferung mit Erdgas nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit Erdgas nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

2.7 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.

2.8 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.7 berechnet.

2.9 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.7 berechnet.

2.10 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Strom oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Erdgas-/Wasser- und Stromrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 2.7 berechnet.

2.11 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

2.12 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen in bar am Kassenautomaten der SWM in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, erfolgen.

3. Lieferung

3.1 Das von den SWM zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln“ des DVGW, Arbeitsblatt G 260.
Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m^3) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwerts gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWM legen der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz sich die Abnahmestelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zu Grunde.
Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.

Amtsblatt_#4.indd 87 07.02.13 09:28

3.2 Die Verpflichtung zur Lieferung von Erdgas besteht nicht, soweit die SWM am Bezug, der Fortleitung oder der Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung den SWM wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.
3.3 Der Kunde deckt seinen gesamten Erdgasbedarf durch die SWM.

4. Unterbrechung der Erdgaslieferung
4.1 Die SWM sind berechtigt, die Erdgaslieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Erdgasliefervertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
4.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Erdgaslieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit der Unterbrechung der Erdgaslieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgaslieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
4.3 Der Beginn der Unterbrechung der Erdgaslieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
4.4 Die SWM haben die Erdgaslieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

5. Haftung
Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

6. Laufzeit, Vertragsende, Kündigung
6.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
6.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 4.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Erdgaslieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 4.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 4.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
6.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
6.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform unverzüglich nach Zugang der Kündigung.

7. Vertragsänderung
Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 GasGVV, das heißt: Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

8. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur
8.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an privatkunden@swm.de wenden.
8.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
8.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

9. Datenspeicherung
Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

10. Schlussbestimmungen
10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Amtsblatt_#4.indd 88 07.02.13 09:28

10.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

10.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391, 2396) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die GasGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

Hinweis zum Energiesteuergesetz
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt“.

München, den 11. Februar 2013
SWM Versorgungs GmbH

Amtsblatt_#4.indd 89 07.02.13 09:28

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Dalichau, Gerhard: SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. – 41. Erg.-Liefg. – Stand: Oktober 2012. – Köln: Luchterhand, 2012. – Loseblattausg. in 3 Ordnern. ISBN 978-3-7747-0082-6; Grundwerk € 105.–

Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Schwerpunkt im Sozialgesetzbuch V geregelt. Seit der Einführung hat das SGB V mehr als 100 Änderungsgesetze erfahren. Durch ein Loseblattwerk kann die Aktualität der Kommentierung gewährleistet werden.
Mit der 41. Lieferung wurden Änderungen durch das Transplantationsrecht und zu den Versorgungsverträgen des SGB V eingearbeitet:
– § 11 SGB V: Leistungsarten der GKV
– § 27 SGB V: Einleitungsvorschrift zur Krankenbehandlung
– § 64 SGB V: Vereinbarungen mit Leistungserbringern
– § 64b SGB V: Förderung von Einrichtungen zur Verbraucher- und Patientenberatung
– § 103 SGB V: Zulassungsbeschränkungen
– § 111c SGB V: Versorgungsverträge mit Rehabilitationseinrichtungen
– § 112 SGB V: Zweiseitige Verträge und Rahmenempfehlungen über Krankenhausbehandlung
– § 115a SGB V: Vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus
– § 115b SGB V: Ambulantes Operieren im Krankenhaus.
Die Kommentierung wird durch eine Online-Datenbank ergänzt. Randsymbole in der Papierausgabe weisen auf die zusätzlichen Informationen in der Datenbank hin: ergänzende Vorschriften, eine umfangreiche Rechtsprechungsdatenbank sowie Materialien, Hintergründe und Auswirkungen zu den Gesetzesvorhaben.

Personaldienstleistungen. Arbeitnehmerüberlassung, Contracting, Werk- und Dienstverträge, Personalvermittlung. Handbuch. Hrsg. von Martin Reufels. – München: Beck, 2012. XXIII, 416 S. ISBN 978-3-406-63202-0; € 79.–

Die Neuerscheinung informiert über alle gängigen Formen personeller Dienstleistungen, die in der betrieblichen Praxis eine Rolle spielen:
– Arbeitnehmerüberlassung
– Contracting/Freelancer
– Outtasking durch Werk- und Dienstverträge
– Personalberatung, Arbeits- und Personalvermittlung.
Dargestellt werden jeweils die Beziehungen zwischen den einzelnen Beteiligten mit ihren Wechselwirkungen sowie die steuer- und mitbestimmungsrechtlichen Fragen. Abgerundet wird der Band durch die Aufnahme von Mustern und Formularen zu Personaldienstleistungen.

Handbuch des Presserechts. Reinhart Ricker und Johannes Weberling. Begründet von Martin Löffler. – 6., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. LXIV, 762 S. ISBN 978-3-406-63169-6; € 119.–

Das Handbuch beschreibt die für die journalistische Arbeit, die Presseerzeugnisse und den Pressevertrieb maßgeblichen Rahmenbedingungen des öffentlichen Rechts, des Zivilrechts, des Strafrechts und der von Verbänden geschaffenen Standesnormen. Es werden verfassungsrechtliche Grundlagen ebenso wie Rechte und Pflichten der Journalisten, Gegendarstellung, Haftungsfragen, pressespezifisches Arbeits-, Urheber-, Verlags-, Wettbewerbs- und Kartellrecht beleuchtet.
Die Neuauflage wurde in allen Bereichen aktualisiert. Die bewährten 18 Themenkreise wurden beibehalten, jedoch sind die Ausführungen zum Äußerungs- und Gegendarstellungsrecht sowie zum Arbeitsrecht der Presse völlig neu geschrieben worden. Die aktuellen Entwicklungen sind erfasst. So werden beispielsweise die Bedingungen für Gegendarstellungen zu Artikeln aus Presseportalen im Internet erläutert. Neue Entscheidungen zur Abgrenzung von Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen sind berücksichtigt, wie auch die Entwicklung des Persönlichkeitsschutzes Prominenter. Informiert wird über den internationalen Gerichtsstand bei Online-Veröffentlichungen.

Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz. Kommentar. Begründet von Otto Jehle ... Bearb. von Olgierd Adolph. – 80. Erg.-Liefg. – Stand: November 2012. – Heidelberg: Jehle, 2012. – Loseblattausg. in 2 Ordnern. ISBN 978-3-7825-0209-2; Grundwerk € 119,95.

Das Werk gibt einen Überblick über das gesamte System der staatlichen Fürsorgeleistungen und kommentiert das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB XII (Sozialhilfe) und Asylbewerberleistungsgesetz.
Die 80. Lieferung enthält eine vollständige Überarbeitung der Kommentierung zu § 7 SGB II Leistungsberechtigte. Vollständig neu gefasst im SGB II wurden § 40: Anwendung von Verfahrensvorschriften, § 42 SGB II: Auszahlung von Geldleistungen, § 43a SGB II: Verteilung von Teilzahlungen, § 44 SGB II: Veränderung von Ansprüchen. Im SGB XII wurde neben Aktualisierungen die Kommentierung zu § 30 SGB XII: Mehrbedarf, § 31 SGB XII: Einmalige Bedarfe, § 33 SGB XII: Beiträge für die Versorge und § 131 ff. SGB XII: Übergangsregelungen neu gefasst. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der Landessozialgerichte ist berücksichtigt.

Sozialgesetzbuch: Arbeitsförderung. SGB III. Kommentar. Hrsg. von Jürgen Brand. – 6. Aufl. – München: Beck, 2012. XXXIII, 1221 S. ISBN 978-3-406-63165-8; € 109.–

Der eingeführte Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert die aktuellen Entwicklungen des Arbeitsförderungsrechts. Die Autoren zeigen die Verbindungen zu den übrigen Bereichen des Sozialversicherungsrechts auf, beziehen die Besonderheiten des sozialrechtlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens mit ein und berücksichtigen auch angrenzende Rechtsgebiete wie das Arbeits- und das Steuerrecht. Ein weiterer Schwerpunkt der Kommentierung liegt auf der sozialen Sicherung von Arbeitsuchenden nach EG-Recht.

Amtsblatt_#4.indd 90 07.02.13 09:28

In die Neuauflage mussten fast zwanzig Änderungsgesetze zum Recht der Arbeitsförderung eingearbeitet werden. Seit April 2012 gilt für das Recht der Arbeitsförderung die neue Paragrafenzählung durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt. Kernpunkte der Reform sind
– Neustrukturierung der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung
– Ausbau der Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung
– Konzentration der Eingliederungszuschüsse
– Weiterentwicklung der Regelungen zu Transfermaßnahmen
– Modifizierung der Leistungen für Selbständige
– Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung.
Der Band bietet eine Synopse der Paragrafen des SGB III in alter und neuer Fassung.

Greger, Reinhard und Hannes Unberath: Mediationsgesetz. Recht der alternativen Konfliktlösung. Kommentar. – München: Beck, 2012. XVII, 343 S. ISBN 978-3-406-61709-6; € 59.–

Durch das Mediationsgesetz werden Rechtsfragen der Mediation erstmals gesetzlich geregelt und Anstöße zur weiteren Verbreitung alternativer Methoden der Konfliktlösung gegeben.
Das neue Gesetz enthält u.a. Regelungen zur Vertraulichkeit des Verfahrens und zu den Anforderungen an die Unabhängigkeit und Neutralität der Mediatoren. Zudem schafft es die Rechtsgrundlage für die bisher nur in Modellversuchen praktizierte gerichtsinterne Mediation durch Einführung des sog. Güterichterverfahrens in allen Gerichtszweigen. Das Gesetz geht auf die sogenannte Mediationsrichtlinie der EU zurück.
Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das neue Mediationsgesetz und alle anderen durch das Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung getroffenen Gesetzesänderungen. Praxisorientiert werden die vertrags- und berufsrechtlichen Aspekte der Mediation dargestellt. Zudem geben die Autoren Anleitungen für die Führung von und die Teilnahme an Mediationsverfahren. Sämtliche Formen der alternativen Konfliktlösung innerhalb und außerhalb gerichtlicher Verfahren werden einbezogen. Ergänzt wird der Band durch Formulierungshilfen und Muster.

Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Begr. von Heinz Hillermeier. Hrsg. von Oliver Bloeck und Stefan Graf. – 88. Erg.-Liefg. – Stand: 1. Sept. 2012. – Kronach: Link, 2012. – Loseblattausg. mit CD-ROM (17. Ausgabe; Stand: Okt. 2012) in 1 Ordner. ISBN 978-3-556-02900-8 Grundwerk € 184.–

Das Loseblattwerk bietet für die kommunale Praxis eine Einführung in die Grundlagen des Vertragsrechts und an den Bedürfnissen der Verwaltung orientierte Vertragsmuster mit Erläuterungen zu den einzelnen Sach- und Rechtsfragen. Leitsätze aus der Rechtsprechung verweisen auf wichtige Urteile. Die CD-ROM enthält die unter Teil 3 des gedruckten Werkes befindlichen Vertragsmuster als elektronisch bearbeitbare Vorlagen. Die Vertragsmuster umfassen die Bereiche Kommunale Einrichtungen und Anlagen, Bau- und Erschließungsrecht, Straßen- und Wegerecht, Schul- und Kindergartenrecht, Planungs- und Umweltrecht, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sozialrecht.
Seit der 88. Lieferung ist Stefan Graf vom Bayerischen Gemeindetag Mitherausgeber dieses Werkes, damit können die Bedürfnisse der Anwender noch stärker eingebunden werden. Mit dem Aufbau eines neuen Kapitels „Energie“ wird begonnen, da das Thema für die Kommunen immer mehr an Bedeutung gewinnt. Neu aufgenommen wurde ein Vertragsmuster „Windkraft-Standortsicherungsvertrag“. Zudem enthält die Lieferung die 17. aktualisierte CD-ROM-Ausgabe der Vertragsmuster.

Leinemann, Ralf, Andreas Jacob und Birgit Franz: Die Bezahlung der Bauleistung. Aufbau, Durchsetzung und Sicherung von Zahlungsansprüchen im VOB-Bauvertrag. – 5. Aufl. – Köln: Werner, 2013. XXVI, 355 S. ISBN 978-3-8041-2493-6; € 59.–

Konflikte im Bauvertragsrecht drehen sich in aller Regel um Vergütungsfragen. Das Handbuch bietet eine umfassende Darstellung des Zahlungssystems der VOB/B und der damit verbundenen Fragestellungen.
Die typischen Streitfragen im Bauvertrag werden prägnant und praxisnah abgehandelt. Mehrforderungen aus Nachträgen, Mehrmengen, Vergabeverzögerung und gestörtem Bauablauf werden in ihren Grundlagen dargestellt und eingehend behandelt. Zudem werden Sicherheiten – insbesondere nach § 648a BGB –, Bürgschaftsrecht und die wechselseitigen Ansprüche nach vorzeitiger Kündigung des Bauvertrages erläutert. Die aktuelle Rechtsprechung ist eingearbeitet.
In der Neuauflage ist die Änderung des § 16 Abs. 5 VOB/B berücksichtigt. Zum Schutz der Bauhandwerker und Bauunternehmen wird die Schlussrechnung künftig nicht mehr nach zwei Monaten, sondern im Regelfall bereits nach 30 Tagen fällig. Zur Herbeiführung eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers bedarf es zukünftig weder einer Mahnung, noch einer Nachfristsetzung. Abschlagsrechnungen werden nach 21 Kalendertagen fällig.
Mit dem beiliegenden Freischaltcode kann der Käufer den Inhalt des Buches für sich freischalten lassen. Die Online-Version bietet einen Zugriff auf sämtliche zitierten Rechtsnormen und Entscheidungen sowie auf alle bundes- und europarechtlichen Entscheidungen und Vorschriften. Gegenüber der Printausgabe sind die Recherchemöglichkeiten umfangreicher und komfortabler.

Olenhusen, Leo Götz von: Verbraucherschutz im privaten Baurecht. – Köln: Werner, 2012. XI, 162 S. (Berliner Schriften zum Deutschen und Internationalen Baurecht; 1) ISBN 978-3-8041-2854-5; € 58.–

Der Verbraucherschutz hat in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen und ist aufgrund europarechtlicher Entwicklungen in vielen Rechtsgebieten des BGB bereits fester Bestandteil geworden.
Der Autor untersucht in seiner Dissertation, inwieweit Verbraucherschutz im Baurecht bereits besteht und welche Reformvorhaben zugunsten der Bauverbraucher sinnvoll und notwendig sind. Dabei wertet der Autor zivilrechtliche Bauprozesse aus und schlägt verschiedene Schutzinstrumente zugunsten der Verbraucher im Rahmen von Bauprojekten vor.
Die Untersuchung arbeitet folgende typische Streitgegenstände heraus:
– mangelhafte Bauleistung als zentraler Streitgegenstand
– Abnahme als Streitpunkt

Amtsblatt_#4.indd 91 07.02.13 09:28

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

– streitige Leistungsinhalte
– vorzeitige Vertragsbeendigung
– fehlende baufachliche Hinweise der Unternehmer
– Prüffähigkeit der Rechnungen.
Das Werk erscheint als erster Band in der neuen Schriftenreihe „Berliner Schriften zum Deutschen und Internationalen Baurecht“, herausgegeben im Auftrag des Instituts für Deutsches und Internationales Baurecht der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

Wehrstrafgesetz. Eric Lingens. Fortgeführt von Marcus Korte. – 5., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XVII, 308 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 46) ISBN 978-3-406-63678-3, € 79.–

Das Standardwerk auf dem Gebiet des Wehrstrafrechts bietet eine ausführliche und praxisnahe Erläuterung des Wehrstrafgesetzes und des entsprechenden Einführungsgesetzes.
Die Entwicklungen der vergangenen zwölf Jahre in Gesetzgebung, Rechtsprechung und wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die seit dem Erscheinen der Vorauflage ins Land gegangen sind, machten eine umfangreiche Überarbeitung notwendig, insbesondere waren verschiedene wehrrechtliche Gesetze in die Kommentierung einzuarbeiten wie beispielsweise die Neufassung der Wehrdisziplinarordnung und die Änderungen der Wehrbeschwerdeordnung. Durch die Abweichungen in der Gliederung konnten die alten Randnummern nicht vollständig übernommen werden.
Mit in die Kommentierung (zu § 1a Absatz 2 und § 3 WStG) sind unter anderem die in der Öffentlichkeit diskutierten strafrechtlichen Fragen in Bezug auf Auslandseinsätze der Bundeswehr aufgenommen. Die Befassung des Bundesgerichtshofs mit den Tatbeständen der Misshandlung und der entwürdigenden Behandlung Untergebener – „Handeln auf Befehl“ – sind berücksichtigt.
Nach dem Tod des bisherigen Kommentators Eric Lingens – ein langjähriger Truppendienstrichter und ehemaliger Präsident des Truppendienstgerichts Nord – übernahm Marcus Korte die Weiterentwicklung des Werkes.

Haase, Florian und Daniela Steierberg: Tax Law in Germany. – München: Beck, 2012. XVIII, 290 S. (German Law Accessible) ISBN 978-3-406-63559-5; € 99.–

Der Band erläutert die Grundzüge des deutschen Steuerrechts in englischer Sprache. Der Schwerpunkt des Werkes liegt auf der Darstellung der Besteuerungskonsequenzen für ausländische Investoren bei Investitionen im Inland und auf den internationalen Bezügen des deutschen Steuerrechts.
Die Neuerscheinung umfasst u.a. die Aspekte Kapitalgesellschaften, Besteuerung von Direktgeschäften, Betriebsstättenbesteuerung, Verrechnungspreise, Doppelbesteuerungsabkommen, branchenspezifisches Steuerrecht.

Richter, Achim und Raymund Gels: Betriebliches Eingliederungsmanagement. Fürsorgepflicht und Gesundheitsschutz im öffentlichen und kirchlichen Dienst. – 2., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2012. 152 S. ISBN 978-3-8029-1569-7; € 16,50.

Mit dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) hat der Gesetzgeber dem Arbeitgeber neue Verpflichtungen übertragen. Neben dem Krankenrückkehrgespräch stehen Prävention und Rehabilitation im Vordergrund des betrieblichen Gesundheitsschutzes.
Der Leitfaden hilft Arbeitgebern und Personal- und Betriebsräten sowie den Mitarbeiter- und Schwerbehindertenvertretungen BEM erfolgreich einzuführen und zu praktizieren. Die Autoren informieren über die Fürsorgepflicht und den Datenschutz, die vom Arbeitgeber einzuhalten sind.
Muster zur Dienst-/ Betriebsvereinbarung, Textbausteine, wichtige Formulare und ergänzende Praxistipps vervollständigen den Leitfaden.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.

Amtsblatt_#4.indd 92 07.02.13 09:28